

Informationen zur kardiorespiratorischen Polysomnographie (einschl. Polygraphie)

Rechtsgrundlage:

Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. SGB V zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen: <http://www.kbv.de/media/sp/Schlafapnoe.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ kardiorespiratorische Polysomnographie (einschl. Polygraphie) kann nur von folgenden Facharztgruppen abgerechnet werden:
 - Facharzt mit der Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“

und

- ◆ eine mind. 6-monatige ganztägige oder eine mind. 2-jährige begleitende Tätigkeit in einem Schlaflabor unter Anleitung
- ◆ selbständige Durchführung und Dokumentation von mind. 50 abgeschlossenen Behandlungsfällen bei Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen unter Anleitung
- ◆ selbständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mind. 100 auswertbaren Polysomnographien zur Differentialdiagnostik schlafbezogener Atmungsstörungen unter Anleitung
- ◆ selbständige Einleitung der Überdrucktherapie mit CPAP- oder verwandten Geräten bei mind. 50 Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen unter Anleitung
- ◆ selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 20 MSLT-Untersuchungen oder vergleichbarer objektiver psychometrischer Wachheits- oder Schläfrigkeitstests unter Anleitung
- ◆ Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der mindestens seit 3 Jahren ein Schlaflabor leitet und in diesem Zeitraum Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen selbständig betreut und behandelt hat.

Diese Nachweise müssen durch ein Zeugnis, das vom ärztlichen Leiter eines Schlaflabors unterzeichnet ist, eingereicht werden.

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Jedes Polysomnographiegerät muss die Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung erfüllen.
- ◆ Für jeden Patienten muss ein eigener Schlafraum zur Verfügung stehen. Der Schlafraum muss räumlich getrennt vom Ableitraum sein, in dem die Aufzeichnungsgeräte stehen.
- ◆ Der Schlafraum muss über eine entsprechend seiner Funktion angemessene Größe, eine Möglichkeit zur Verdunklung und eine Gegensprechanlage verfügen sowie schallgeschützt sein, dass ein von äußeren Einflüssen ungestörter Schlaf gewährleistet ist.
- ◆ Während der Polysomnographie muss eine medizinische Fachkraft im Schlaflabor anwesend sein. Während der Einstellung auf eine Überdrucktherapie mit C-PAP- oder verwandten Geräten muss bei Notfällen ein Arzt zur unmittelbaren Hilfestellung zur Verfügung stehen. Die Namen des Arztes und der medizinischen Fachkraft sowie die Uhrzeiten der Durchführung der Polysomnographie sind zu dokumentieren.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.

Weitere Informationen:

- ◆ keine rückwirkende Genehmigung möglich
- ◆ Antragsprüfung durch Qualitätssicherungskommission Schlafmedizin/Pneumologie
- ◆ ggf. Fachgespräch, sofern begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung bestehen
- ◆ Einverständnis zur Praxisbegehung (§ 8 Abs. 3)

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 30901 (Genehmigung nur für Fachärzte)

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/schlafapnoe/schlafapnoe_-_antrag_auf_genehmigung.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam